



## Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums  
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An

alle reglementierten Beauftragten, die keine  
Sicherheitskontrollen nach Nummer 6.3.2  
durchführen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: S3-50401.4.17(RS-TregB)  
Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Frau Hoppe  
Telefon: 0531 2355-6302  
Telefax: 0531 2355-6399  
E-Mail: regB@lba.de

Datum: 01. Februar 2017

### Behördliche Zulassung als Transporteur

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Kürze wird das erste Gesetz zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes in Kraft treten. Als Folge besteht gemäß § 9a Abs. 2 S. 1 LuftSiG spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten die Zulassungspflicht für Transporteure.

Diese Zulassung ist für längstens fünf Jahre gültig.

Ausweislich Ihres Luftfracht-Sicherheitsprogramms führen Sie ausschließlich Transportdienstleistungen durch. Damit führen Sie keine Sicherheitskontrollen nach Nummer 6.3.2 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 durch, welche zwingende Voraussetzung für eine Zulassung als reglementierten Beauftragter sind. Das bedeutet für Sie, dass Ihre Zulassung als reglementierter Beauftragter nicht länger bestehen bleiben kann. Um jedoch eine reibungslose Fortführung Ihrer Geschäftstätigkeit gewährleisten zu können, werden Sie bei Antragstellung bis zwei Monate nach Inkrafttreten des neuen LuftSiG prioritär als Transporteur zugelassen.

Um eine möglichst zügige Zulassung zu ermöglichen, empfehlen wir Ihnen, den Zulassungsprozess soweit möglich elektronisch abzuwickeln. Die erforderlichen Unterlagen sollten hierzu an das E-Mail-Postfach [Transporteure@lba.de](mailto:Transporteure@lba.de) gesendet werden.

Vermerken Sie bitte unbedingt Ihre Zulassungsnummer als reglementierter Beauftragter auf den Antragsunterlagen, so dass die bevorzugte Bearbeitung erfolgen kann.

Mit der Zulassung als Transporteur wird Ihre Zulassung als reglementierter Beauftragter zurückgenommen.

Die Zulassung von sämtlichen reglementierten Beauftragten, welche keine Sicherheitskontrollen nach Nummer 6.3.2. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 durchführen, werden vom Luftfahrt-Bundesamt unabhängig davon, ob ein Antrag auf Zulassung als Transporteur gestellt wurde, zwei Monate nach Inkrafttreten des neuen LuftSiG zurückgenommen.

Dies hat dann für Sie zur Folge, dass Sie zur Fortführung Ihrer Geschäftstätigkeit die Transporteurerklärung gemäß Anlage 6-E des Anhangs der DVO (EU) Nr. 2015/1998 bilateral mit einem zugelassenen reglementierten Beauftragten gezeichnet werden müsste, welche jedoch nach der kommenden Fassung des § 22 Abs. 3 LuftSiG lediglich bis ein Jahr nach Inkrafttreten des ersten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes gültig sein wird.

Den Antrag und das Muster des Transporteur-Sicherheitsprogramms (TSP) haben wir beigelegt.

Luftfahrt-Bundesamt  
Postgebäude KSS  
Schumacher-Str. 21  
38102 Braunschweig

ÖPNV  
Tram 1  
Busse 419, 420, 429, 461  
Haltestelle „Campestraße“  
Fahrplaninfo „www.efa.de“

Kommunikation  
Telefon 0531 2355-0  
Fax 0531 2355-9099  
E-Mail [info@lba.de](mailto:info@lba.de)  
Internet [www.lba.de](http://www.lba.de)

LBA-Hauptsitz  
Hermann-Blenk-Straße 26  
38108 Braunschweig  
Telefon 0531 2355-0  
Fax 0531 2355-9099

Bankverbindung  
Empfänger Bundeskasse Halle, zugunsten LBA  
Bank Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig  
IBAN DE38 8600 0000 0086 0010 40  
BIC/SWIFT MARKDEF1860